

Vorlage Nr. EL 37/2024

Beschluss Nr.

Beratung am: 16.12.2024

Öffentlicher Teil: ja

Initiator: Bürgermeisterin

Beratungsfolge

Gemeinderat Eilsleben: 16.12.2024

B e t r e f f

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Eilsleben beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der als Anlage beigefügten Fassung.

Begründung

Ab dem 01.01.2025 wird die Grundsteuer im Zuge der Grundsteuerreform auf der Basis von Steuermessbeträgen für einen neuen Hauptveranlagungszeitraum festgesetzt. Damit verlieren sowohl die bis dato gelten Hebesatzfestsetzungen (Satzungen) als auch die Steuerbescheide ihre Wirksamkeit. Um die Erhebung von Grundsteuern ab dem 01.01.2025 zu ermöglichen, ist somit die Festsetzung neuer Hebesätze per Satzung erforderlich. Da die Haushaltssatzung zum 01.01.2025 noch nicht in Kraft getreten sein wird, muss die Festsetzung der Hebesätze zwingend in Form einer separaten Hebesatzsatzung erfolgen.

Hinweis

Die Hebesätze sind Berechnungsgrundlage für die Steuerkraftmesszahl.

Diese wird ermittelt, indem die Ist-Einnahmen der Grund- und Gewerbesteuer durch den Hebesatz der Gemeinde geteilt und mit dem im Finanzausgleichsgesetz (FAG) festgelegten Hebesätzen multipliziert werden.

Diese betragen derzeit

- Grundsteuer A 350 v. H.
- Grundsteuer B 350 v. H.
- Gewerbesteuer 350 v. H.

Liegen die gemeindlichen Hebesätze unter den Hebesätzen lt. FAG, fällt die Steuerkraftmesszahl höher aus, als es die tatsächlichen Steuereinnahmen sind.

Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der Grundsteuerreform sollte möglichst unter Zugrundelegung der sog.

Aufkommensneutralität erfolgen. Dies bedeutet, dass das Gesamtaufkommen aus Grundsteuern in einer Gemeinde nach der Grundsteuerreform idealerweise nicht über dem Grundsteuergesamtaufkommen liegen sollte, welches vor der Grundsteuerreform bestand. Dieses Ziel kann nur durch eine entsprechende Justierung der Hebesätze erreicht werden. Da uns zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung jedoch noch nicht alle Grundsteuermessbescheide durch das Finanzamt zur Verfügung gestellt worden sind, kann zum 01.01.2025 für die Gemeinde Eilsleben keine Aussage über die zum Erreichen der Aufkommensneutralität notwendigen Hebesatzanpassungen getroffen werden. Es werden aus diesem Grund zunächst die bisher geltenden Hebesätze herangezogen und erneut festgesetzt.

